Stenographisches Protokoll.

16. Sitzung der III. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 6. Juni 1957.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsidenten Saßmann (Seite 295).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 295).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 295).
4. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Kuntner, Müllner, Czerny, Stangler, Körner und Genossen, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Abfertigungen an definitive weibliche Landeslehrer. Berichterstatter Abgeordneter Stangler (Seite 295); Redner: Abg. Kuntner (Seite 296), Abg. Hilgarth (Seite 298); Abstimmung (Seite 299).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Martinsdorf, politischer Bezirk Gänserndorf, zur Marktgemeinde. Berichterstatter Abg. Kuntner (Seite 299); Abstimmung (Seite 300).

Antrag des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schöberl, Marchsteiner, Dr. Haberzettl, Hainisch, Hilgarth, Cipin und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzesbeschlusses des Hohen Landtages vom 19. Dezember 1956, Ltg. 329, über die Neufestsetzung der Gemeindegrenze zwischen der Statutarstadt St. Pölten und der Ortsgemeinde Pyhra im politischen Bezirk St. Pölten. Berichterstatter Abg. Laferl (Seite 300); Abstimmung (Seite 301).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Niederschrems, politischer Bezirk Gmünd, zur Marktgemeinde. Berichterstatter Abg. Staffa (Seite 301); Abstimmung (Seite 301).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Lehrerdiensthoheitsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1953, LGBl. Nr. 36, abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Kuntner (Seite 301); Abstimmung (Seite 302).

Antrag des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Retz vom 24. April 1957, Zl. U 125/57, um Zustimmung zur Strafverfolgung des durch den niederösterreichischen Landtag zum Bundesrat entsendeten Mitgliedes des Bundesrates Otto Wallig, Zellerndorf Nr. 16, wegen des Verdachtes der Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach dem § 335 StG. gemäß den Art. 58, 96, 97, Bundesverfassungsgesetz, und Art. 27 Landesverfassungsgesetz Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Hainisch (Seite 302); Abstimmung (Seite 303).

Abg. Schwarzott (Seite 303); Präsident Saßmann (Seite 304).

PRÄSIDENT SASSMANN *(um 14 Uhr 4 Minuten):* Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegen; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Abgeordneten Gerhartl, Sigmund und Präsident Wondrak.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER *(liest):* Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1957/58 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich.

Antrag der Abgeordneten Czerny, Körner, Staffa, Pettenauer, Hechenblaickner, Stoll und Genossen, betreffend die Gewährung von Ehegründungsdarlehen.

Antrag der Abgeordneten Fuchs, Pettenauer, Wiesmayr, Anderl, Buchinger, Gerhartl und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1956 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl. Nr. 12/1957.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse):* Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Stangler, die Verhandlung zur Zahl 412 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Kuntner, Müllner, Czerny, Stangler, Körner und Genossen, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Abfertigungen an definitive weibliche Landeslehrer, zu berichten.

Nach dem Gehaltsgesetz 1956, Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 56, erhalten die im Dienststand befindlichen Beamten weiblichen Geschlechts eine Abfertigung, sofern sie innerhalb von drei

Monaten, nachdem sie sich verehelicht oder ein lebendes Kind geboren haben, und freiwillig aus dem Dienstverhältnis austreten. Diese Terminisierung, die auch schon vor dem Gehaltsgesetz 1956 durch das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 94, im Abschnitt III normiert wurde, hatte zur Folge, daß nur ganz vereinzelt von dieser Begünstigung Gebrauch gemacht wurde, weil sich nur wenige weibliche Lehrkräfte schon unmittelbar nach der Verehelichung oder der Geburt eines Kindes zu einer so einschneidenden Minderung des Familieneinkommens entschließen konnten. Mit der Versäumung der dreimonatigen Frist gingen sie der „Abfertigung in besonderen Fällen" durch den Bund verlustig. Für einen Austritt zu einem späteren Zeitpunkt, als dem im Gesetz genannten, gibt es auch gegenwärtig keine hinreichende, gesetzlich geregelte Möglichkeit, um aus dem Dienstverhältnis finanziell begünstigt auszuscheiden. Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten in der Lehrstellenbesetzung bzw. im Schulbetrieb sind allgemein bekannt.

Es muß nun getrachtet werden, einen unliebsamen Abbau von Lehrpersonen einerseits und eine weitere Belastung des Landes, die sich aus § 13 des Finanzausgleichsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 153, durch Leistung eines Kostenbeitrages zur Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen ergeben würde bzw. sich derzeit schon ergibt, für die Zukunft zu vermeiden. Um diesem Ziele, das einerseits eine personalpolitische Maßnahme darstellt, anderseits aber auch im Interesse des Landes gelegen ist, näherzukommen, erscheint es als unbedingt notwendig, Landesmittel in begrenztem Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Es sollen nun jene weiblichen Lehrkräfte, die ihrer Ansprüche auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 54, wegen Versäumung der dreimonatigen Frist verlustig geworden sind, dennoch in den Genuß dieser Begünstigung gebracht werden, sofern sie bis 30. September 1957 freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausscheiden. Das Entgelt hierfür (Abfertigung), in der Folge Austrittsgeld genannt, soll in der gleichen Höhe wie die Abfertigung gemäß dem vorangeführten Bundesgesetz mit der Maßgabe gewährt werden, daß der Berechnung der letzte Aktivbezug gemäß Gehaltsgesetz 1956 zugrunde zu legen ist. Die Auszahlung des Austrittsgeldes soll im Laufe des Monats Jänner des Jahres 1958 erfolgen, so daß für die Bedeckung dieses Betrages im Voranschlag des Jahres 1958 Vorsorge zu treffen sein wird.

Als besondere Begünstigung sollen Landeslehrer weiblichen Geschlechts, die bis 30. September 1957 freiwillig aus dem Dienstverhältnis austreten, ihre laufenden Bezüge bis zum Jahresende 1957 aus Landesmitteln erhalten. Diese Begünstigung soll jenen weiblichen Lehrkräften zuteil werden, die einen Anspruch auf Abfertigung gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 54, besitzen und freiwillig bis zum obengenannten Zeitpunkt ausscheiden.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit einem diesbezüglichen Antrag befaßt und die Vorlage abgeändert, die nun in ihrer neuen Form für alle Damen und Herren des Hohen Hauses vorliegt. Ich bitte, diesem gemeinsamen Antrag des Finanzausschusses Ihre Zustimmung zu geben. Er lautet *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Im Dienststand befindliche weibliche Lehrpersonen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die durch Versäumung der im § 26 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 54, oder im § 5 des Gesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 94, genannten Frist den Anspruch auf eine Abfertigung in besonderen Fällen durch den Bund verwirkt haben, erhalten aus Landesmitteln ein Austrittsgeld als Sonderzuwendung, wenn sie bis längstens 30. September 1957 freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausscheiden. Die Sonderzuwendung ist wie die nach § 27 Abs. 2 leg. cit. festgesetzte Abfertigung zu bemessen und spätestens im Laufe des Monats Jänner 1958 flüssigzumachen.

2. Im Dienststand befindliche weibliche Lehrpersonen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen erhalten, sofern sie gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 54, einen Anspruch auf Abfertigung in besonderen Fällen besitzen, aus Landesmitteln die laufenden Monatsbezüge vom Oktober bis zum Jahresende 1957, einschließlich des halben 13. Monatsbezuges, sofern sie bis 30. September 1957 freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausscheiden."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über diesen Antrag des Finanzausschusses die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung durchzuführen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. K u n t n e r.

Abg. KUNTNER: Hohes Haus! Um die Bedeutung dieses Antrages zu unterstreichen,

ist es notwendig, einen Blick auf die Schüler- und Klassenzahlen und auf die Zahl der Lehrpersonen in Niederösterreich mit dem Stichtag 15. Oktober 1956 zu werfen.

Während wir 1955/56 100.819 Volksschüler hatten, haben wir in diesem Schuljahr 115.847, also um 15.000 mehr. Bei den Hauptschülern hingegen ist ein Abgang von rund 3800 zu verzeichnen. Gleichzeitig haben sich die Klassenzahlen geändert. Es ist eine Verminderung derselben eingetreten, die bei den Volksschulklassen — 3421 im Schuljahr 1955/56 gegenüber heuer 3395 — ein Minus von 26 Klassen und bei den Hauptschulen — 1482 gegenüber heuer 1411 — ein Minus von 71 Klassen ergibt, so daß sich, wenn man die Sonderklassen mit einem Plus von sieben Klassen berücksichtigt, eine Verminderung um 90 Klassen ergibt. Nach dem Dienstpostenplan stehen uns 5678 Dienstposten an Volks-, Haupt- und Sonderschulen zu, während tatsächlich 6447 Dienstposten besetzt sind. Hierdurch ergibt sich ein Überhang von 769 Dienstposten. Die Aufgliederung dieses Überhanges ist wie folgt: 191 Dienstposten, die infolge des Schülerrückganges aufscheinen, jedoch das Land nicht belasten, 408 Religionslehrer, die ehemals vom Bund besoldet wurden und das Land nicht belastet haben, 23 Lehrer, die in Sonderverwendung stehen, und 39 Pensionierungen, die nach dem 15. Oktober erfolgt sind. Mit dem tatsächlichen Überhang von 108 ergibt sich also die Zahl 769. Praktisch haben wir aber einen Überhang von nur 299 Lehrern. Die Feststellung, daß die 408 Religionslehrer mitgezählt werden, ist für uns deswegen von Bedeutung, weil bei Abzug derselben eine ganz merkliche Verringerung des Überhanges eintreten würde. Die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten und die Sektion der Pflichtschullehrer des Landesvorstandes Niederösterreich haben in einem Schreiben, das den maßgeblichen Funktionären des Landes Niederösterreich zugegangen ist, gefordert, daß bei den Verhandlungen für den Finanzausgleich die Lehrer für einzelne Gegenstände, darunter fallen auch die Religionslehrer, aus der Schlüsselberechnung herausgenommen werden sollen, um dadurch den Überhang für das Land zu entlasten. Dem steht aber gegenüber, daß einerseits die vom NS-Gesetz betroffenen und derzeit noch ausgeschiedenen Lehrpersonen — insgesamt 86 — noch immer auf Anstellung warten, und anderseits nicht weniger als 746 Junglehrer ihrer Anstellung harren. Hierzu muß bemerkt werden, daß selbst aus dem Maturajahrgang 1950 noch immer zwei Absolventen nicht angestellt sind. Aus dem Maturajahrgang 1951 sind noch 100 — davon sind 36 gestrichen, die sich offenbar irgendeinem anderen Beruf zugewandt haben —, aus 1952 noch 185, aus 1953 noch 169, aus 1954 noch 125, aus 1955 noch 89 und aus 1956 noch 76 Junglehrer für eine Anstellung vorgemerkt. Das sind also insgesamt 746 Junglehrer, die auf Anstellung warten. Das Unangenehme dabei ist der Umstand, auf den ich anläßlich der Budgetdebatte bereits hingewiesen habe, daß nämlich durch die lange Wartezeit eine negative Auslese entsteht, weil außer den unverbesserlichen Idealisten, die unbedingt als Lehrer angestellt werden wollen, die beste Garnitur sozusagen nicht mehr zur Verfügung steht. Wenn also kein Rückgang der Schülerzahl mehr eintritt — was nur an Volksschulen zutrifft —, und wenn man rechnet, daß jährlich ungefähr 150 Lehrpersonen ausscheiden, so reicht der beträchtliche Überhang von 299 Lehrern noch immer aus, um den Bedarf für zwei Jahre zu decken. Wenn man aber bedenkt, daß insgesamt 832 Lehrpersonen vorgemerkt sind, so ergibt sich daraus, daß für weitere fünf Jahre der Bedarf gedeckt ist. Es müssen also die Lehramtsanwärter praktisch sieben Jahre warten, um angestellt zu werden.

Ich habe anläßlich der Budgetdebatte auf diesen erschreckenden Zuwachs an Lehramtswärtern aufmerksam gemacht und auch darauf hingewiesen, daß vielleicht die Schuld an der planlosen Heranbildung von Lehrern liegt. Da die Lehrerbildungsanstalten auf die Länder ungleich verteilt sind, müßten wir nach wie vor fordern, daß die Lehramtsanwärter im ganzen Bundesgebiet, und zwar gleichmäßig verteilt, zur Anstellung gebracht werden. Diese Regelung des Lehrernachwuchses ist aber insofern schwierig, als von den 28 Lehrerbildungsanstalten in ganz Österreich 14 dem Bund und 14 privaten Vereinigungen unterstehen, auf die wir keinen Einfluß haben. Ich habe auch schon darauf hingewiesen, daß die Lehrerbildungsanstalt zum Teil noch immer eine Sackgasse darstellt, aus der es sehr schwierig, ja fast unmöglich ist, in einen anderen Beruf zu wechseln.

Der Lehrerüberhang ist aber eigentlich nur rein theoretisch, denn alle Dienststellen und die Gemeinden wissen, daß es praktisch überall an Lehrern mangelt, weil nämlich eine zu geringe Personalreserve, die im Dienstpostenplan eingerechnet wird, vorhanden ist. Bisher sind nur drei Prozent Personalreserve kalkuliert. Wenn man nun die echten Erkrankungen berücksichtigt, so wird

diese Personalreserve allein schon damit ausgefüllt. Darüber hinaus haben wir aber Ausfälle, etwa Sonderverwendung bei Disziplinarenthebungen, Beurlaubungen, Ruhestandsversetzungen usw. Dann ist aber noch ein Umstand, den ich feststelle und der — um nicht mißverstanden zu werden — nicht bedenklich ist, sondern als eine Entwicklung aufscheint. Es ist dies die Verweiblichung des Lehrerstandes, die, wie ich schon einmal ausgeführt habe, in zunehmendem Maße fortschreitet. Das hat zur Folge, daß ein erhöhter Anfall von Urlauben — bedingt durch die Natur — eintritt. Es reicht daher die Personalreserve von drei Prozent auf keinen Fall mehr aus. Darauf hat die Gewerkschaft ebenfalls aufmerksam gemacht und in dem Schreiben, das ich bereits zitiert habe, gefordert, daß man die Personalreserve mindestens mit sechs Prozent kalkulieren müßte, um dieser Erscheinung entgegenwirken zu können. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß durch das Gehaltsgesetz einerseits und durch das Gesetz vom Jahre 1949 anderseits in besonderen Fällen die Möglichkeit einer Abfertigung für Bundesangestellte — in diesem Falle für Lehrpersonen — gegeben ist. Nun ist allerdings der für die Meldung vorgesehene Zeitraum zu gering, als daß ein freiwilliges Ausscheiden ohne weiteres leicht möglich gewesen wäre. Daher wurde von mir darauf hingewiesen, daß man das freiwillige Ausscheiden aus dem Dienst doch einem weiteren Kreis ermöglichen müßte, und darauf hin zielt auch der Antrag, der von beiden Parteien gemeinsam eingebracht wurde. Er sieht vor, daß nicht nur nach dem Gehaltsgesetz, also mit Wirkung vom 1. Jänner 1956, sondern darüber hinaus auch nach dem Gesetz 1949 mit Wirkung vom 27. April ein Ausscheiden — allerdings nur für weibliche Lehrpersonen — möglich sein soll.

Der Antrag sieht also eigentlich nur eine Teillösung vor. Die wirkliche Lösung, allen Lehrpersonen das freiwillige Ausscheiden zu ermöglichen, ist ja nur auf ein Land beschränkt und hier nur auf die weiblichen definitiven Lehrpersonen, darüber hinaus limitiert mit 30. September 1957 und nach unten begrenzt durch das 49er-Gesetz mit dem 27. April. Es ist also nur eine einmalige Gelegenheit. Wie groß die Auswirkung dieser Regelung sein wird, ist noch nicht abzuschätzen. Sie wird sicher nicht übermäßig groß sein, sie soll aber eine Erleichterung, sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht, für das Land und für das Schulwesen in Niederösterreich bringen.

Wir haben es daher als unsere Pflicht erachtet, alles zu tun und nichts zu unterlassen, um der Junglehrerschaft und damit der Schule zu helfen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Hilgarth.

Abg. HILGARTH: Hohes Haus! Es sind verschiedene Gründe maßgebend gewesen, den hier vorliegenden Antrag einzubringen, von dem der Herr Berichterstatter dem Hohen Hause bereits Mitteilung gemacht hat. Mein Vorredner hat diese Frage hauptsächlich vom Standpunkt der Ziffern im Personalstand des niederösterreichischen Schulwesens aus beleuchtet.

Ich möchte auf einige weitere Umstände hinweisen, die dafür maßgebend gewesen sind, diesen Antrag zu starten. Es ist eine Tatsache, daß die Kinderzahl in Niederösterreich noch immer rückläufig ist, es ist aber ebenso eine Tatsache, daß die Berechnung der Dienstposten jährlich nach dem Stande vom 15. Oktober schematisch vorgenommen wird. Man kann sich lebhaft vorstellen, wie sich das in der Praxis auswirkt. Nehmen wir an, es wird in einem Jahr in Niederösterreich ein Rückgang der Kinderzahl um 3000 Kinder festgestellt. Das ergibt auf dem Papier, diese Zahl durch 30 dividiert, 100 Dienstposten, die verlorengehen. In Wirklichkeit sind aber diese 100 Dienstposten nicht jetzt auf einmal überflüssig, denn die 3000 Schüler stammen ja nicht aus einer Gemeinde, ja nicht einmal aus einem einzigen Bezirk, sondern sie verteilen sich auf rund 1600 Schulen, so daß, wenn man das nun noch auf die Klassen umrechnet, nur ein Bruchteil aus jeder Klasse ausscheidet. Daher erscheint in der Praxis eine Zusammenlegung von Klassen infolge der Verringerung der Schülerzahl nicht möglich. Das Land Niederösterreich kommt aber dadurch zu einem niedrigeren Personalstand an Lehrern, die vom Bunde bezahlt werden. Das Land muß die notwendigen Lehrkräfte, die jetzt eingesetzt werden müssen, um den derzeitigen Unterrichtsstand aufrechtzuerhalten, aus eigenen Mitteln bezahlen. Auf diesem Wege sind wir zu der ansehnlichen Summe von 24 Millionen Schilling gekommen, die das Land für diesen sogenannten Lehrerüberhang aus dem Budget zu refundieren hat.

Meiner Meinung nach ist das aber nicht der alleinige Grund, um den Antrag, den wir heute zur Beschlußfassung vorliegen haben, zu unterstützen. Es liegen, vom Be-

trieb der Schule aus gesehen, noch zwei weitere Gründe vor, um hier endlich einmal ein Ventil zu öffnen und die Verhältnisse auf diesem Gebiet zu lindern.

Es ist nicht abzuleugnen, daß durch die lange Pause der Anstellungsfristen eine ungeheure Überalterung des gesamten Lehrstandes eingetreten ist. Es ist auch nicht abzuleugnen, daß in zweiter Linie der Anteil der weiblichen Lehrer am gesamten Personalstand in Niederösterreich in Prozenten steigt. Die Überalterung des Lehrstandes bringt es aber auch mit sich, daß heute den Schulaufsichtsbehörden fast keine provisorischen Lehrer mehr zur Verfügung stehen. Wenn es irgendwo zu Ausfällen kommt, ist niemand mehr imstande, einen ortsfremden Lehrer rasch woanders anzusetzen, weil er ein Anrecht auf seinen Dienstposten hat und von dort nicht entfernt werden kann.

Diese beiden Umstände allein — auf der einen Seite die Überalterung und auf der anderen Seite die Unbeweglichkeit des Lehrpersonals, die eben durch diese Verhältnisse bedingt erscheint — müssen uns schon bewegen, hier Lockerungen zu schaffen. Es war daher notwendig, nun einmal nach dem Muster anderer Bundesländer einen Versuch zu unternehmen, um auf einem gangbaren Weg allen diesen Übeln wenigstens teilweise zu steuern. Der jetzt vorliegende Antrag stellt diesen Versuch dar, und die Praxis wird zeigen, wieweit von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, und ob dadurch bei den jetzt unhaltbaren Zuständen auf dem Personalsektor des Schulwesens eine Erleichterung erreicht wird.

Die Frage der Junglehrer spielt dabei natürlich auch eine große Rolle, und es ist richtig, daß Jahre vergehen, bevor ein Junglehrer Aussicht hat, in den öffentlichen Schuldienst Niederösterreichs aufgenommen zu werden. Es ist aber nicht richtig, wenn erklärt wird, daß unsere Lehrerbildungsanstalten keine Drosselung des Nachwuchses durchgeführt hätten. Soweit sie in der öffentlichen Hand sind, haben sie dies schon seit Jahren getan. Wenn wir jetzt auf einen Normalstand kämen, so wäre mit dem Nachwuchs, der aus den niederösterreichischen Lehrerbildungsanstalten kommt, kaum mehr der natürliche Abgang an älteren Lehrkräften zu ersetzen.

Es war gut, wenn man sich das vielleicht auch nicht im vorhinein überlegt hat, daß man durch eine Änderung der Ausbildungszeit, aber auch durch die Änderung des Lehrplanes die Gleichberechtigung der Matura an den Lehrerbildungsanstalten mit den übrigen Reifeprüfungen erreicht hat. So wurde mir heuer von mehreren Lehrerbildungsanstalten, auch von den in Wien befindlichen, berichtet, daß die Lehramtsanwärter, die jetzt im Juni zur Matura gehen, bereits vergriffen sind, zwar nicht im Lehrberuf, aber in einer fixen Stellung, so daß auf diese Art und Weise wenigstens dem einzelnen irgendwie geholfen ist, wenn auch sein Wunsch, Lehrer zu werden, den er wahrscheinlich aus idealistischen Gründen gefaßt hat, nicht in Erfüllung gehen kann.

Unter Umständen wird für uns in einiger Zeit die Frage auftauchen, von wo wir einen geeigneten und hochwertigen Lehrernachwuchs herbekommen. Darum ist es notwendig, nun einmal einen solchen Weg zu öffnen, und ich glaube, daß der Antrag, der hier eingebracht wurde und der von beiden Parteien gemeinsam gezeichnet erscheint, nun die Möglichkeit gibt, die Verhältnisse tatsächlich etwas zu ändern.

Die Annahme des Antrages liegt daher im Interesse der Schule und des Personalstandes der Junglehrer, damit aber der gesamten Bevölkerung in Niederösterreich. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STANGLER *(Schlußwort):* Die beiden Debatteredner haben sich für die Vorlage ausgesprochen. Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Kuntner, die Verhandlung zur Zahl 385 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KUNTNER: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Martinsdorf, politischer Bezirk Gänserndorf, zur Marktgemeinde, zu berichten.

Die Ortsgemeinde Martinsdorf zählt bei einem Flächenausmaß von 6,07 Quadratkilometer zwar nur 370 Einwohner, war aber bereits seit Anfang des 16. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, gleichzeitig mit dem benachbarten Hohenruppersdorf, Marktgemeinde.

Später ging — aus nicht mehr einwandfrei zu klärenden Gründen — der Marktcharakter von Martinsdorf verloren. Der Gemeinde-

rat von Martinsdorf hat bereits in seiner Sitzung am 23. Jänner 1955 einstimmig beschlossen, wegen Wiederverleihung des Marktrechtes bei der niederösterreichischen Landesregierung vorstellig zu werden.

Im Hinblick darauf, daß es sich im vorliegenden Falle um die Wiederverleihung eines bereits besessenen Marktrechtes handelt und insbesondere Kirche und Pfarre dieser Gemeinde von großer historischer Bedeutung sind, beantragte auch das niederösterreichische Landesarchiv die Wiederverleihung des verlorengegangenen Marktrechtes.

Gleichzeitig wurde vom niederösterreichischen Landesarchiv ein Wappen für Martinsdorf entworfen, dessen Beschreibung lautet: „Ein gespaltener Schild, im rechten Feld auf blauem Grund der hl. Martin in silberner Rüstung, nach links gewendet, mit silbernem Schwert seinen goldenen Mantel teilend. Im linken Feld auf silbernem Grund ein grüner Sechsberg, darüber schwebend eine blaue Axt mit goldenem Stiel." Die Marktfarben sind Blau-Weiß.

Im Hinblick darauf, daß es sich um die Wiederverleihung des Marktrechtes für eine bereits seit Jahrhunderten bekannte Gemeinde handelt, wurde von keiner der befragten Behörden und Dienststellen ein Einwand erhoben. Auch die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat die Wiederverleihung befürwortet. Der Kommunalausschuß hat einstimmig den Antrag gestellt *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Erhebung der Ortsgemeinde Martinsdorf im politischen Bezirk Gänserndorf zum Markte wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Namens des Kommunalausschusses bitte ich um die Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Laferl, die Verhandlung zur Zahl 403 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. LAFERL: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schöberl, Marchsteiner, Dr. Haberzettl, Hainisch, Hilgarth, Cipin und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzesbeschlusses des Hohen Landtages vom 19. Dezember 1956, Ltg. 329, über die Neufestsetzung der Gemeindegrenze zwischen der Statutarstadt St. Pölten und der Ortsgemeinde Pyhra im politischen Bezirk St. Pölten, zu berichten.

Das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, hat mit Zuschrift vom 19. Februar 1957, Zl. 102.238-2a/1957, mitgeteilt, daß es von einem Einspruch gemäß Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes gegen den obenzitierten Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 19. Dezember 1956 nur unter folgenden Bedingungen Abstand nimmt:

1. Der § 1 des Gesetzesbeschlusses hätte zu lauten: „Von der in der Statutarstadt Sankt Pölten gelegenen Katastralgemeinde Harland werden die Bauparzellen 3, 4, 16, 30, 47 sowie die Grundparzellen 2, 4, 6, 7, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 19, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 31, 33, 34, 36, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52, 53/1, 53/2, 56/1, 56/2, 58, 59/1, 59/2, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 67, 70/1, 70/2, 71, 72, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85/1, 85/2, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 100/1, 100/2, 101/1, 101/2, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 112, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 115/3, 115/4, 116, 117/1, 117/2, 117/3, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 130/1, 130/2, 132/3, 230, 231, 232, 234-Teil, 240, 245, 246 und 248-Teil abgetrennt und der in der Ortsgemeinde Pyhra gelegenen Katastralgemeinde Brunn eingegliedert."

2. Von einer rückwirkenden Inkraftsetzung des Gesetzesbeschlusses wird Abstand genommen.

Die Begründungen zu Punkt 1 sind in den Vorlagen der Herren Abgeordneten enthalten. Der Begründung zu Punkt 2 wird Rechnung getragen.

Der Antrag des Kommunalausschusses lautet *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf *(siehe Landesgesetz vom 6. Juni 1957),* betreffend die Neufestsetzung der Gemeindegrenze zwischen der Statutarstadt St. Pölten und der Ortsgemeinde Pyhra im politischen Bezirk St. Pölten, welcher am 19. Dezember 1956, Ltg. 329, vom niederösterreichischen Landtag beschlossen wurde, wird wie folgt abgeändert:

a) § 1 lautet nun: ‚Von der in der Statutarstadt St. Pölten gelegenen Katastralgemeinde Harland werden die Bauparzellen 3, 4, 16, 30, 47 sowie die Grundparzellen 2, 4, 6, 7, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 19, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 31, 33, 34, 36, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52, 53/1,

53/2, 56/1, 56/2, 58, 59/1, 59/2, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 67, 70/1, 70/2, 71, 72, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85/1, 85/2, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 100/1, 100/2, 101/1, 101/2, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 112, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 115/3, 115/4, 116, 117/1, 117/2, 117/3, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 130/1, 130/2, 132/3, 230, 231, 232, 234 Teil, 240, 245, 246 und 248 Teil abgetrennt und der in der Ortsgemeinde Pyhra gelegenen Katastralgemeinde Brunn eingegliedert.'

b) § 4 lautet nun: ‚Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1957 in Wirksamkeit.'

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, in Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Kommunalausschusses):* Mit Mehrheit angenommen.

Damit ist dem bedingten Einspruch der Bundesregierung stattgegeben.

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, an Stelle des Herrn Vizepräsidenten Wondrak die Verhandlung zur Zahl 410 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Niederschrems, politischer Bezirk Gmünd, zur Marktgemeinde, zu berichten.

Die Gemeinde Niederschrems, in der Nähe der Stadtgemeinde Schrems gelegen, zählt zwar nur 203 Häuser mit 873 Einwohnern, wurde aber in der Geschichte bereits im Jahre 1429 erstmalig genannt. Die Bedeutung der Gemeinde liegt aber nicht in der Vergangenheit, sondern in der Gegenwart und — wie wir es alle der Gemeinde wünschen wollen — in der Zukunft.

Hauptsächlich sind es die große mechanische Spinnerei und Weberei mit mehr als 200 Beschäftigten sowie eine Reihe anderer kleiner Gewerbebetriebe, die dieser Gemeinde das Gepräge verleihen. Insbesondere nach dem Jahre 1945 wurde die Gemeinde mit ihren Katastralgemeinden nach Beseitigung der Kriegsschäden durch eine vorbildliche Verwaltung in großzügiger Weise ausgebaut.

In den Jahren 1955 und 1956 wurde ein neues Amtsgebäude mit einem öffentlichen Bad errichtet. Niederschrems ist aber, dank seiner Lage in schöner Waldlandschaft, auch eine beliebte Sommerfrische mit einer jährlichen Gästezahl von annähernd 100 Besuchern. Nach Durchführung der begonnenen Projekte dürfte diese Gemeinde als Urlaubsort in Zukunft noch größere Bedeutung gewinnen. Der begonnene Aufschwung ist sicherlich dem Umstand zuzuschreiben, daß diese Gemeinde von allen Parteien in vorbildlich demokratischem Sinn verwaltet wird. Alle befragten Dienststellen und Behörden haben daher den vom Gemeinderat Niederschrems einstimmig gefaßten Beschluß, den Antrag auf Markterhebung zu stellen, befürwortet.

Im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesarchiv wurde für die Marktgemeinde ein Wappen entworfen, dessen Beschreibung lautet: „Im gespaltenen Schild rechts in Rot ein silberner (weißer), einwärtsgekehrter aufrechter Adlerflügel; links geteilt, oben in Schwarz silbernes (weißes) Weberschiffchen, unten in Silber (weiß) gekreuzt ein schwarzer Hammer und ein Meißel." Die Marktfarben sind Rot-Schwarz-Weiß.

Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen und im Hinblick darauf, daß die Erhebung zum Markt und die Verleihung eines Marktwappens für Niederschrems eine sichtbare Anerkennung der bisher geleisteten Arbeit wäre, hat der Kommunalausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Erhebung der Ortsgemeinde Niederschrems im politischen Bezirk Gmünd zum Markt wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Kuntner, die Verhandlung zur Zahl 398/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KUNTNER: Hohes Haus! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Lehrerdienstthoheitsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1953, LGBl. Nr. 36, abgeändert wird, zu berichten.

Das Lehrerdiensthoheitsgesetz vom 17. Dezember 1948, LGBl. Nr. 35/1949, wurde mit Beschluß des Hohen Hauses vom 19. Dezember 1956 abgeändert. Gegen diesen Gesetzesbeschluß hat die Bundesregierung unter Zahl 103.523-2a/1957 vom 14. Februar 1957 gemäß Art. 98 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz Einspruch erhoben. Der Einspruch richtete sich gegen den ersten Satz des neu eingefügten Abs. 5 des § 9 des genannten Gesetzes. Hier wurde nämlich bestimmt, daß die Dienstbeschreibungs-Landeskommission für Kindergärtnerinnen an öffentlichen Kindergärten bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) beschlußfähig sei. Da jedoch nach § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 88/1948, in den Lehrerdiensthoheitsgesetzen der Länder den Schulaufsichtsbehörden des Bundes die Mitwirkung an den Qualifikations- und Disziplinarverfahren der Lehrer (Kindergärtnerinnen) sicherzustellen ist, sieht die Bundesregierung in dem gegenwärtigen Wortlaut des § 9 Abs. 5 insofern einen Verstoß gegen die Bestimmung des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, als die Dienstbeschreibungs-Landeskommission bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig sei. Es wäre eben möglich, daß die Kindergarteninspektorin an der Sitzung der Dienstbeschreibungs-Landeskommission nicht teilnimmt und trotzdem noch die Beschlußfähigkeit vorliegt. Die genannte Landeskommission besteht nämlich aus vier Mitgliedern, und zwar dem Referatsvorstand, dem Referatsleiter, der Kindergarteninspektorin und einer Standesvertreterin. Wenn demnach die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von nur drei Mitgliedern erfordert, würde die Abwesenheit der Kindergarteninspektorin die Beschlußfähigkeit nicht verhindern.

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 9. April 1957 dem Einspruch der Bundesregierung Rechnung getragen und eine neue Regierungsvorlage dem Hohen Haus vorgelegt.

Der Schulausschuß hat jedoch in der Sitzung vom 29. Mai 1957 einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu beantragen, die neue Regierungsvorlage abzulehnen und einen Beharrungsbeschluß zu fassen.

Diesen Antrag hat der Schulausschuß wie folgt begründet:

1. Die Schulaufsichtsbehörden des Bundes wirken bei der Qualifikation der Kindergärtnerinnen schon in erster Instanz mit, da die Dienstbeschreibung der Kindergärtnerin durch den zuständigen Bezirksschulinspektor erfolgt.

2. In der Dienstbeschreibungs-Landeskommission, die nur über Berufungen zu entscheiden hat, hat die Inspektorin für das Kindergartenwesen beim Landesschulrat Sitz und Stimme. Ihre Einflußnahme auf die Qualifikationsentscheidung ist daher gewahrt. Da sie als stimmberechtigtes Mitglied zur Sitzung der Dienstbeschreibungs-Landeskommission ordnungsgemäß zu laden ist, ist ihre Teilnahme und Mitsprache gesichert.

3. Es ist nicht möglich, daß unter den vier Mitgliedern der Dienstbeschreibungs-Landeskommission ein Mitglied privilegiert wird.

Namens des Schulausschusses stelle ich daher den Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf wird abgelehnt.

2. Dem Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 19. Dezember 1956, mit dem das Gesetz vom 17. Dezember 1948, LGBl. Nr. 35/1949 (Lehrerdiensthoheitsgesetz), in der Fassung vom 26. Juni 1953, LGBl. Nr. 36, abgeändert wurde, wird keine Folge gegeben und der Gesetzentwurf gemäß Art. 22 des Landesverfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 neuerlich beschlossen (Beharrungsbeschluß).

3. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages und ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir gelangen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich konstatiere, daß der Beharrungsgesetzesbeschluß bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages gefaßt wurde.

Ich ersuche den Herrn Abg. Hainisch, die Verhandlung zur Zahl 405 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. HAINISCH: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Retz vom 24. April 1957, Zahl U 125/57, um Zustimmung zur Strafverfolgung des durch den niederösterreichischen Landtag zum Bundesrat entsendeten Mitgliedes des Bundesrates Otto Wallig, Zellerndorf Nr. 16, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich, wegen des Verdachtes der Über-

tretung gegen die Sicherheit des Lebens nach dem § 335 StG. gemäß den Art. 58, 96, 97, Bundesverfassungsgesetz, und Art. 27, Landesverfassungsgesetz Niederösterreich, zu berichten.

Das Bezirksgericht Retz ersucht um die Zustimmung zur Strafverfolgung des durch den niederösterreichischen Landtag zum Bundesrat entsendeten Mitgliedes des Bundesrates Otto Wallig, Zellerndorf Nr. 16, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich, wegen der Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach dem § 335 StG. gemäß den Art. 58, 96, 97, Bundesverfassungsgesetz, und Art. 27, Landesverfassungsgesetz Niederösterreich.

Nach der Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos Zellerndorf ereignete sich am 10. März 1957, gegen 18.30 Uhr, in Watzelsdorf, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich, ein Verkehrsunfall, bei dem der durch das Mitglied des Bundesrates, Otto Wallig, gelenkte Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen N 37.171 den landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter Paul Antoni niederstieß und schwer verletzte sowie drei weitere Personen in ihrer körperlichen Sicherheit gefährdete.

Die Unfallstelle liegt im verbauten Gebiet und ist, aus der Fahrtrichtung des Otto Wallig gesehen, ab einer Entfernung von etwa 80 Metern überblickbar. Zur Unfallzeit war die etwa 15 bis 18 Meter vor der Unfallstelle befindliche Straßenbeleuchtung wegen der herrschenden Dunkelheit bereits eingeschaltet. Einige Schritte vor Paul Antoni, der in der Straßenmitte mit einem Hund spielte und nach Angabe eines Zeugen — wie auch der Erste Hilfe leistende Arzt der Gendarmerie gegenüber feststellte — angeheitert war, gingen am rechten Straßenrand die Eheleute Karl und Viktoria Brandstetter und vor diesen Fräulein Anna Mayer. Beim Überholen stieß der Personenkraftwagen des Otto Wallig gegen Paul Antoni, der an den Eheleuten Brandstetter vorbeigeschleudert wurde und seinerseits noch Anna Mayer zu Boden riß. Nach dem Anprall gegen Antoni bremste Otto Wallig sein Kraftfahrzeug ab und brachte es unter Hinterlassung einer Brems- und Blockierspur von etwa 10 Metern am linken Straßenrand zum Stillstand.

Das Auslieferungsbegehren gründet sich auf den entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft Korneuburg vom 17. April 1957.

Der nähere Sachverhalt über den Hergang des Unfalls geht aus dem Inhalt der Gendarmerieanzeige, der derselben angeschlossenen Skizze und den Aussagen der durch die Gendarmerie vernommenen Tatzeugen bzw. der Niederschrift der Zeugin Auguste Schnatter über deren Wahrnehmungen hinsichtlich der Alkoholisierung des Verletzten hervor.

Als Berichterstatter in dieser Angelegenheit habe ich im Verfassungsausschuß den Antrag gestellt, das Auslieferungsbegehren des Kreisgerichtes Korneuburg abzulehnen, und zwar deswegen, weil ich der Meinung bin, daß nicht nur der motorisierte, sondern auch der nichtmotorisierte Straßenbenützer in der Lage ist, die öffentliche Sicherheit des Verkehrs zu gefährden. Würde die Staatsanwaltschaft gegen beide am Unfall Beteiligten die Strafanzeige gemäß diesem Paragraph erstattet haben, würde ich kein Wort für die Nichtauslieferung verlieren. Nachdem dies nicht der Fall ist, habe ich den Antrag auf Ablehnung der Auslieferung gestellt, und der Verfassungsausschuß hat mit Mehrheit diesen Antrag angenommen.

Ich bitte also das Hohe Haus, den Antrag mit folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Retz vom 24. April 1957, Zahl U 125/57, um Zustimmung zur Strafverfolgung des durch den niederösterreichischen Landtag zum Bundesrat entsendeten Mitgliedes des Bundesrates Otto Wallig, Zellerndorf Nr. 16, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich, wegen des Verdachtes der Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach dem § 335 StG. gemäß den Art. 58, 96, 97 Bundesverfassungsgesetz und Art. 27 Landesverfassungsgesetz Niederösterreich, wird nicht Folge gegeben."

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir gelangen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Mit Mehrheit angenommen.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es wird sofort nach dem Plenum der Schulausschuß seine Nominierungssitzung abhalten.

Bevor ich die Sitzung schließe, erteile ich noch Herrn Abg. Schwarzott das Wort.

Abg. SCHWARZOTT: Hochgeschätzter Herr Präsident! Namens aller hier in diesem Hohen Hause vertretenen Fraktionen gestatte ich mir, Ihnen zu Ihrem 65. Geburtstag die herzlichsten und aufrichtigsten Glückwünsche zu übermitteln. Möge es Ihnen gegönnt sein, Ihre hohe Aufgabe noch weiter in voller Gesundheit und Rüstigkeit fortzu-

führen. An diesen Wunsch möchte ich namens der Fraktionen auch den Dank für die objektive und ausgezeichnete Führung Ihres hohen Amtes als Präsident des niederösterreichischen Landtages anschließen. *(Lebhafter Beifall bei allen drei Parteien.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn jetzt der Herr Abg. Schwarzott im Namen aller Fraktionen mir zu meinem 65. Geburtstag die Glückwünsche zum Ausdruck brachte, so muß ich schon sagen, daß es kein Verdienst ist, dieses Lebensalter auf dieser Erde zu erreichen. Er hat mir aber auch anläßlich dieses Geburtstages die Anerkennung für die objektive Führung meines Amtes ausgesprochen. Für diese Anerkennung meiner Objektivität gestatte ich mir, Ihnen den herzlichsten Dank zu sagen. Ich habe nur einen Wunsch: Möge auch in Zukunft in diesem Hohen Hause, das traditionsgemäß im Laufe der Jahrhunderte der Ausgangspunkt verschiedener wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen war, dem Grundsatz der Objektivität Rechnung getragen werden. Ich glaube, es wird nur dann möglich sein, weiterhin zum Wohle der Niederösterreicher zu wirken, wenn auch in Zukunft trotz aller wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen das Wohl des niederösterreichischen Volkes in den Vordergrund gerückt wird.

In diesem Sinne gestatte ich mir das Versprechen abzugeben, daß ich, solange ich diese Stelle noch innehaben werde, mir dieser Verpflichtung als der Grundlage des öffentlichen Lebens jederzeit bewußt sein werde. Ich bitte Sie dabei um Ihre Mitarbeit.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, die Sie mir bei der heutigen Sitzung zuteil werden ließen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Die nächste Sitzung wird schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 14 Uhr 53 Min.)